

SATZUNG

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Glückstadt e.V.

Vorbemerkung

Jedes in dieser Satzung genannte Amt kann unabhängig vom biologischen oder selbst festgelegten Geschlecht besetzt werden. Dessen ungeachtet wird im Text für sämtliche Funktionsbezeichnungen der Vereinsorgane ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Hierin soll weder eine Bevorzugung des männlichen Geschlechts noch eine Diskriminierung des weiblichen oder eines anderen Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Form dient allein der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Glückstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Glückstadt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Glückstadt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Aus- und Fortbildung
- Unterstützung der Jugendarbeit
- Ergänzende Maßnahmen zur Beschaffung von Ausstattung und Material
- Mitgliederwerbung für die Freiwillige Feuerwehr Glückstadt
- Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mensch mit Vollendung des 16. Lebensjahrs sowie jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- mit dem Erlöschen der juristischen Person
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Hat ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen. Bevor der Ausschluss wirksam wird, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Homepage

des Vereins veröffentlicht sowie in den Räumen der Feuerwehr Glückstadt ausgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern
- dem Wehrführer und dessen beiden Vertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

Der Vorstand hat eine Amtsperiode von sechs Jahren. Ausgenommen ist die Wehrführung. Für später nachgewählte Vorstandsmitglieder gilt die verbleibende Amtszeit des Vorstands.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

– Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Glückstadt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl der beiden Beisitzer
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch diese Satzung oder vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen per E-Mail oder schriftlich auf dem Postweg unter Angabe des Zeitpunkts, des Tagungsorts und der Tagesordnung einberufen.

Für die Fristwahrung ist der Versandtag der Einladung maßgeblich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Andernfalls kann der Vorsitzende die Versammlung auflösen und am selben Tag ohne Wahrung von Form und Fristen eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetze oder diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen und sind vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Tagesordnung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung zu benennen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glückstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation des Vereins im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung des Vorstands ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 17 Datenschutz

Der Verein speichert die Daten seiner Mitglieder gemäß der Datenschutz-Grundverordnung vereinsintern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins unbedingt notwendig ist, zum Beispiel für die Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen am 06.03.2024.

Änderungen in §§ 2 und 16 von der Mitgliederversammlung beschlossen am 19.09.2024.